



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und
internationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
OR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel: 05 02 01-1021610
FAX: 05 02 01-1017206
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91031/29-FLeg/2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Datenschutzgesetz 2000 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 1 bis 3
1014 Wien

In der Beilage wird die Ressortstellungnahme zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Datenschutzgesetz 2000 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010)**, der mit elektronischer Note vom 20. Mai 2009, GZ BKA-810.026/0005-V.3/2009, seitens des BKA-VD auch dem BMLVS zugestellt worden war, zur do. Kenntnisnahme übermittelt.

16.06.2009
Für den Bundesminister:
i.V. MOSER

Beilage



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und
internationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
OR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel: 05 02 01-1021610
FAX: 05 02 01-1017206
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91031/29-FLeg/2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Datenschutzgesetz 2000 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010);
Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
v@bka.gv.at
z.Hd. Abteilung V.3
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Zu dem mit do. elektronischer Note vom 20. Mai 2009, GZ BKA-810.026/0005-V.3/2009, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Datenschutzgesetz 2000 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

I. Ressortbezogene Würdigung des vorliegenden Gesetzentwurfs:

1. Zum Art. II Z 61 bis 64 betreffend die geplanten Änderungen des § 36 DSG 2000 („Zusammensetzung der Datenschutzkommission“):

Die Datenschutzkommission (DSK) übt ihre Befugnisse auch gegenüber den Mitgliedern der Bundesregierung aus (§ 35 Abs 2 DSG 2000). Die Mitglieder der DSK und

deren Geschäftsstelle haben im Rahmen ihrer Prüftätigkeit **Zugang zu allen Daten**, insbesondere auch zu solchen Daten, über die gemäß § 26 Abs. 2 DSG 2000 aus überwiegenden öffentlichen Interessen selbst an Betroffene keine Auskünfte erteilt werden (§ 26 Abs 5 DSG 2000).

Der in DSK (samt Geschäftsstelle) tätige Personenkreis ist mit jener Personengruppe vergleichbar, die gemäß § 55b Abs. 2 SPG verpflichtend einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen ist. Es ist – weil die DSK gemäß § 55 MBG über Beschwerden wegen Verletzungen von Rechten durch eine Datenverwendung entgegen den Bestimmungen des MBG entscheidet – davon auszugehen, dass bei der Kontrolltätigkeit auch Zugang zu militärischen Geheimnissen (§ 1 Abs 5 MBG) oder klassifizierten Informationen iSd InfoSiG eingeräumt werden muss. Eine sicherheitsbezogene Prüfung erst unmittelbar vor dem benötigten Daten-Zugang, dh. aus Anlass einer konkreten Kontrolle der DSK, erscheint vor allem aus verwaltungsökonomischen Überlegungen nicht zweckmäßig (Zeitbedarf!) und würde darüber hinaus den Eindruck entstehen lassen, dass eine konkrete Kontrolle durch die nunmehr erst zu Überprüfenden verhindert bzw. verzögert werden soll.

In ressortspezifischer Hinsicht wird somit vorgeschlagen, im **§ 36 DSG** eine **Formulierung einzufügen**, durch die rechtlich sichergestellt wird, dass für DSK-Mitglieder und für Bedienstete der Geschäftsstelle bereits vor deren Bestellung eine Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 55 bis 55b SPG oder §§ 23 und 24 MBG durchgeführt wird. Hiezu wird bemerkt, dass auch der Rechtsschutzbeauftragte aus oa. Gründen einer Verlässlichkeitsprüfung unterzogen wird. Dessen Einsichtsrechte (§ 57 Abs. 4 MBG) sind im Vergleich zu den vergleichbaren Befugnissen der DSK jedoch umfänglich eingeschränkt, sodass ein präventive Überprüfung der Mitglieder der DSK und der Bediensteten der Geschäftsstelle nicht unsachlich erscheint.

Aus den vorstehenden Überlegungen sollte daher im § 36 DSG 2000 (oder allenfalls in der Verfassungsbestimmung des § 38 leg. cit.) folgender Text eingefügt werden:

„Die Mitglieder der Datenschutzkommission und die Bediensteten der Geschäftsstelle müssen spätestens zum Zeitpunkt ihrer Bestellung einer Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 55 bis 55b Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder einer Verlässlichkeitsprüfung nach §§ 23 und 24 Militärbefugnisgesetz (MBG,) BGBl. I Nr. 86/2000, unterzogen worden sein.“

2. Zum Art. II Z 70 betreffend die geplante Änderung des § 41 DSG 2000 („Einrichtung und Aufgaben des Datenschutzrates“):

Der Datenschutzrat ist ein politisches Gremium, in das alle im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien zumindest einen Vertreter entsenden. Seine Aufgabe ist die „Beratung in rechtspolitischen Fragen des Datenschutzes“. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es aus ho. Sicht aber keinesfalls erforderlich, Einsicht in dem Amtsgeheimnis unterliegende Unterlagen oder Auskünfte über personenbezogene Daten zu erhalten.

Die im Entwurf vorgesehene Normierung erscheint zu weit formuliert, weshalb im Gesetzestext beispielsweise folgende Einfügung nach § 41 Abs. 2 Z 4 DSG 2000 vorzunehmen wäre:

„4a. hat der Datenschutzrat das Recht, von der Datenschutzkommission Auskünfte und Berichte zu verlangen, sofern nicht das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten oder die Amtsverschwiegenheit entgegenstehen.“

Der Hinweis in den Erläuterungen, dass „*in der Regel keine personenbezogenen Daten von Beschwerdeführern*“ erforderlich sein werden, wäre jedenfalls zu streichen, um keinerlei damit im Zusammenhang stehende Rechtsunsicherheiten aufkommen zu lassen.

II. Ressortbezogenes Ergänzungsersuchen des vorliegenden Gesetzentwurfs um eine MBG-Novelle:

Auf Grund der in Rede stehenden **SPG-Novelle** (vgl. dazu die im Art. 3 dieses Fremdlegislativvorhabens betreffend § 54 Abs. 8 SPG angedachten Überlegungen) sollte nach ho. Dafürhalten nunmehr gleichzeitig auch noch das **MBG** im § 15 Abs. 2 (sowie im § 61 Abs. 1i leg. cit.) entsprechend **geändert** werden. Erläuternd wird dazu ausgeführt:

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen SPG-Novelle 2006, BGBl. I Nr. 158/2005, wurde im Sicherheitspolizeigesetz (§§ 53 und 54 SPG) ausdrücklich auf „Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte“ bei der Wahrnehmung bestimmter sicherheitspolizeilicher Aufgaben Bedacht genommen. Weiters wird die „Videoüberwachung“ im Rahmen der derzeit in Vorbereitung stehenden DSG-Novelle 2010 (§§ 50a ff DSG 2000)

explizit geregelt, „sofern nicht durch andere Gesetze Besonderes bestimmt ist“. Vor diesem Hintergrund soll aus Anlass der aktuellen datenschutzrelevanten Gesetzesinitiativen jetzt auch für den „militärischen Eigenschutz“ eine solche eigene Bestimmung geschaffen werden, die sich **inhaltlich weitgehend am § 22 Abs. 7 MBG betreffend die Datenermittlung mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Bereich der militärischen Nachrichtendienste orientiert**. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Löschung aufgezeichneter Daten nach spätestens 48 Stunden entspricht der diesbezüglichen Vorgabe der (mittels Art. II des gegenständlichen Gesetzentwurfs) geplanten Novellierung des DSG 2000. Auf Grund des angedachten Wirksamwerdens dieses Legislativvorhabens mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 ist eine harmonisierte Inkrafttretensregelung vorgesehen.

Der do. ausgearbeitete Gesetzentwurf sollte daher noch um folgenden neuen Artikel 4 („Änderung des Militärbefugnisgesetzes“) erweitert werden:

Artikel 4 **Änderung des Militärbefugnisgesetzes**

Das Militärbefugnisgesetz, BGBl. I Nr. 86/2000, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. xxx und BGBl. I Nr. 3/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Datenermittlung mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn dies für Zwecke des militärischen Eigenschutzes erforderlich ist. Eine Videoüberwachung ist zuvor auf solche Weise anzukündigen, dass sie einem möglichst weiten Kreis von potentiellen Betroffenen bekannt wird. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach 48 Stunden zu löschen, sofern nicht aus Gründen des militärischen Eigenschutzes eine längere Aufbewahrungsfrist unerlässlich ist.“

2. Im § 61 wird nach Abs. 1h folgender Abs. 1i eingefügt:

„(1i) § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Um insbesondere diese wehrrechtlichen Überlegungen im Detail erläutern zu können, wird abschließend noch um Aufnahme bilateraler Fachgespräche auf Beamtenebene ersucht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme per e-mail zugestellt.

16.06.2009

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER